



Wi-2022-86929/199-E

Stand: 5. Mai 2026

Richtlinie
des Landes Oberösterreich
zum
Förderungsprogramm
Digital.PLUS

für den Zeitraum
01.01.2026 – 31.12.2026



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Präambel	3
2. Zielsetzungen	3
3. Gegenstand der Förderung	3
4. Persönliche Voraussetzungen	3
5. Sachliche Voraussetzungen	4
6. Programmdokument	4
7. Antragsstellung und Verfahren	5
8. Allgemeine Bestimmungen	6
9. Laufzeit des Förderungsprogrammes	8

1. Präambel

Die Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ stellt die Basis für die gegenständliche Richtlinie dar. Diese Strategie zielt insbesondere darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft zu verbessern. Die Richtlinie zum Förderungsprogramm „Digital.PLUS für den Zeitraum 01.01.2026 – 31.12.2026“ soll zur Erreichung dieses Zieles einen Beitrag leisten.

2. Zielsetzungen

2.1 Mit der Gewährung von Zuschüssen auf Basis dieser Richtlinie sollen insbesondere Digitalisierungsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen unterstützt werden.

2.2. Durch Förderungen auf Basis dieser Richtlinie sollen bei den FörderungswerberInnen insbesondere folgende Zielsetzungen erreicht werden:

- Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit;
- Beitrag zu nachhaltigem Wachstum.

2.3. Diese Zielsetzungen stehen im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die externe Beratung und Umsetzungsmaßnahmen für Digitalisierungsvorhaben (z.B. IT-Dienstleistungen, Anschaffung von Hard- und Software), soweit diese im entsprechenden Programmdokument vorgesehen sind.

4. Persönliche Voraussetzungen

FörderungswerberInnen können ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen (lt. KMU Definition der EU)¹ mit Firmensitz in Oberösterreich sein, die sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden und aktives Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind.

¹ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, Abl. L 124 vom 20. Mai 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

5. Sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen wird eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt, dass spätestens 10 Wochen nach Projektbeginn ein vollständiger Förderungsantrag für das Projekt über das Förderportal (Link: <https://foerderungen.wko.at/ooe>) bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich eingereicht wird.

6. Programmdokument

Die gegenständliche Förderungsrichtlinie stellt die Grundlage zur Erstellung eines Programmdokuments dar, welches die Zielsetzung haben muss, Digitalisierungsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen² (gemäß Definition der EU) in Oberösterreich zu stimulieren. Auf Basis dieses Programmdokuments sollen die Landesbeiträge des Wirtschaftsressorts des Landes Oberösterreich gewährt werden. Somit ist eine Direktvergabe von Landesbeiträgen auf Basis der gegenständlichen Richtlinie nicht möglich.

Die Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung hat ein Programmdokument in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Oberösterreich zu erstellen. Das Programmdokument ist für die Gültigkeit sowohl auf der Landeshomepage als auch auf der Homepage der Wirtschaftskammer Oberösterreich zu veröffentlichen.

Die Genehmigung des Programmdokuments (inkl. Festlegung der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten, Art des Zuschusses, etc.) seitens des Landes Oberösterreich obliegt der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung.

Für den Zeitraum 01.01.2026 – 31.12.2026 sind (nach dem derzeitigen Stand) für die Stimulierung von Digitalisierungsvorhaben Förderungsmittel in der Höhe von ca. 3 Mio. Euro vorgesehen, wobei diese Förderungsmittel in der Höhe von ca. 3 Mio. Euro zu einer Hälfte vom Wirtschaftsressort des Landes Oberösterreich getragen werden sollen und zur anderen Hälfte von der Wirtschaftskammer Oberösterreich getragen werden sollen. Voraussetzung für ein gültiges Programmdokument ist es, dass die Wirtschaftskammer Oberösterreich 50 % an den vorgesehenen Förderungsmitteln trägt.

² Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, Abl. L 124 vom 20. Mai 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

7. Antragstellung und Verfahren

- 7.1. Ein Förderungsantrag auf Basis eines Programmdokuments auf Basis der gegenständlichen Richtlinie ist ausschließlich digital über das Förderportal (Link: <https://foerderungen.wko.at/ooe>) bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich einzubringen. Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen sind im Beantragungsprozess angeführt. Die Förderanträge sind gebührenfrei.

Auskunft und Beratung zum Förderungsprogramm:

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Abteilung Service und Innovation
Hessenplatz 3
4020 Linz
Tel: 05/90909

- 7.2. Der Kooperationspartner Wirtschaftskammer Oberösterreich übernimmt (Stand: 5. Mai 2026) die derzeitige Prüfung der Anträge auf ihre Richtlinienkonformität und Förderungswürdigkeit. Das Land Oberösterreich behält sich vor, in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Oberösterreich, die Prüfung der Anträge auf ihre Richtlinienkonformität und die Förderungswürdigkeit eines Vorhabens, an andere Institutionen, die nicht dem Amt der Oö. Landesregierung und/oder der Wirtschaftskammer Oberösterreich zuzurechnen ist, zu übertragen.

Die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Institutionen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieser Richtlinie anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Sofern das Land Oberösterreich nicht selber das gegenständliche Landesförderungsprogramm zur Gänze abwickelt, wird die beauftragte Institution auf der Landeshomepage veröffentlicht und/oder auf dem Förderungsantragsformular angeführt.

- 7.3. Der/die FörderungswerberIn wird schriftlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen nach nochmals erfolgter Urgenz außer Evidenz genommen.
- 7.4. Nach Projektabschluss sind derzeit alle erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Endabrechnung, über das Förderportal (Link: <https://foerderungen.wko.at/ooe>) der Wirtschaftskammer Oberösterreich vorzulegen.

- 7.5. Die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich bzw. die beauftragten Institutionen treffen nach Prüfung eine Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.
- 7.6. Im Falle einer positiven Entscheidung erhält der/die FörderungsnehmerIn (nach Prüfung der Endabrechnungsunterlagen) eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen. Das Land Oberösterreich kann in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Oberösterreich jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen.
- 7.7. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.
- 7.8. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungsnehmerIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich informiert.

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinie ist das Bundesland Oberösterreich.
- 8.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen werden ausschließlich als „De-minimis-Beihilfen“ auf Basis der jeweils geltenden „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ (derzeit: Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 15.12.2023: OJ L, 2023/2831, 15.12.2023) gewährt.

Aufgrund des EU-Beihilfenrechts oder aufgrund der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ in der jeweils geltenden Fassung kann sich sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe des Landeszuschusses als auch eine Nichtförderbarkeit eines Vorhabens ergeben.

- 8.3. Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.
- 8.4. Der/die FörderungswerberIn hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist das Land Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Landesförderung ergeben, durchzuführen.
- 8.5. Soweit das Land Oberösterreich und/oder die Wirtschaftskammer OÖ. gesetzlich verpflichtet ist, Informationen gemäß Artikel 22a B-VG oder dem Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen bzw. auf Antrag zu erteilen, entstehen daraus keine Ersatzansprüche gegenüber dem Land Oberösterreich. Für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges rechtswidriges Verhalten entstehen, bleibt eine Haftung unberührt. Der/die FörderungswerberIn stimmt mit der Antragsstellung dieser Bestimmung zu.
- 8.6. Das Land Oberösterreich ist zum Zweck der Förderungsabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben dem Land Oberösterreich bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen im erforderlichen Umfang (z.B. Sicherstellung des EU-Beihilfenrechts) weiterzugeben und von diesen Stellen im erforderlichen Umfang Daten und Auskünfte über andere vom/von der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einzuholen. Somit hat das Land Oberösterreich die Berechtigung im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Das Land Oberösterreich kann Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.
- 8.7. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 8.8. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

- 8.9. Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Förderungsbetrages sicher und geordnet aufzubewahren.
- 8.10. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Namen und Adresse, Änderung des Vorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel) der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 8.11. Soweit in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten - einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Bewilligung der Landesförderung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderungsrichtlinien.htm>). Dies beinhaltet auch die Regelungen zur Datenverarbeitung und Datenveröffentlichung (inkl. DSGVO).
- 8.12. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 8.13. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

9. Laufzeit des Förderungsprogrammes

Die gegenständliche Richtlinie zum Förderungsprogramm „Digital.PLUS für den Zeitraum 01.01.2026 – 31.12.2026“ tritt mit 01.01.2026 in Kraft und ist – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Bei der gegenständlichen Richtlinie sind budgetäre Mittel in der Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro (Landesmittel) vorgesehen. Sollten Förderungsmittel, die für Digitalisierungsvorhaben auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes in der Vorperiode vorgesehen waren (=Richtlinie „Digital.PLUS für den Zeitraum 01.01.2025 – 31.12.2025“), nicht verbraucht werden, sind die nicht verbrauchten Förderungsmittel, sofern diese Fördermittel bereits an die Wirtschaftskammer Oberösterreich überwiesen wurden, zusätzlich zu den vorgesehenen Fördermitteln in der gegenständlichen Periode bzw. in nachfolgenden Perioden zu verwenden. Sollten Förderungsmittel dieser Periode für bereits abgerechnete Digitalisierungsvorhaben der Vorperioden benötigt werden, sind diese Förderungsmittel nach Zustimmung durch die Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung (zusätzlich zu den vorgesehenen Förderungsmitteln der Vorperiode) für bereits abgerechnete Digitalisierungsvorhaben der Vorperioden (=Richtlinie „Digital.PLUS für den

Zeitraum 01.01.2025 – 31.12.2025“) zu verwenden. Förderungsanträge nach dieser Richtlinie können - vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – alle ab 01.01.2026 bis einschließlich 31.12.2026 eingebrachten Anträge sein, sofern die vorgesehenen budgetären Mittel noch nicht zur Gänze ausgeschöpft sind. Die Dauer der Projektdurchführung (einschließlich der Vorlage der Endabrechnung samt Rechnungen und Zahlungsbelege) ist grundsätzlich mit 31.03.2027 befristet.

KommR Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat